

Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines

1. Sämtliche Geschäfte werden ausschließlich nach den nachstehenden Allgemeinen Lieferbedingungen geschlossen. Sie bilden die Grundlage aller Angebote, Auftragsbestätigungen und Lieferungsvereinbarungen. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware gelten die Bestimmungen als vereinbart.
2. Abweichenden Bedingungen wird hiermit widersprochen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
3. Die Geschäftsbedingungen des Kunden gelten auch dann nicht, wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen und die Lieferung ausführen.
4. Sämtliche Neben- und sonstige Abreden und Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich bestätigt werden.
5. Bei Stornierung eines Auftrages durch den Kunden ist die Fa. Schaffroth berechtigt, außer den entstandenen Kosten den entgangenen Gewinn zu berechnen.

§ 2 Lieferungen

1. Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Maßgeblich sind allein die in einer Auftragsbestätigung mitgeteilten Mengen, Preise und Liefertermine.
2. Die in den Auftragsbestätigungen genannten Liefertermine werden von uns nach dem besten Wissen und Gewissen erstellt. Sie geben jedoch nur die voraussichtliche Lieferzeit mit. Die Schaffroth GmbH behält sich vor, bei Betriebsstörungen in der Fertigung oder im Güterverkehr die Lieferzeit entsprechend zu verlängern.
3. Angaben in Schaffroth-Katalogen, Broschüren, Anzeigen oder Internet-Publikationen, gelten nicht als Beschaffenheitsvereinbarung.
4. Teillieferungen sind jederzeit möglich. Unter- oder Überlieferungen bis zu einem Umfang von 10% sind zulässig und nach dem Kaufvertrag zu vergüten.
5. Überschreitet die Firma Schaffroth GmbH den vereinbarten Lieferungstermin, so hat der Besteller schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens 4 Arbeits-Wochen, bei Sonderleitungen mindestens 7 Arbeits-Wochen anzusetzen, verbunden mit der Androhung der Ablehnung der Leistung bei Erbringung nach dem Ablauf der Nachfrist. Erfolgt die Lieferung nicht innerhalb der Nachfrist, so ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Für bereits erbrachte Teillieferungen gilt das Rücktrittsrecht nur, wenn der Besteller den Wegfall des Interesses nachweist.
6. Schadensersatzansprüche hat der Besteller nur, wenn die Firma Schaffroth GmbH die Lieferungsverzögerung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.
7. Für entgangenen Gewinn haften wir nicht. Schadensersatz wird für jede vollendete Woche des Verzuges auf 1% und insgesamt auf 10% der Netto-Auftragssumme (exkl. Cu-Zuschlag, Frachten etc.) begrenzt.
8. Die Lieferung von Kabeln und Leitungen kann in verschiedenen, produktionstechnisch oder kommerziell bedingten Teillängen erfolgen.
9. Fälle höherer Gewalt, insbesondere Arbeitskämpfe, Störung im Betriebsablauf, Energiekrisen, mangelhafte Rohstoffversorgung, die jeweils bei zumutbarer Sorgfalt unabwendbar sind, hat die Fa. Schaffroth GmbH nicht zu vertreten. Sie berechtigen die Firma Schaffroth GmbH, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

§ 3 Preise

1. Zu den Preisen eines Angebotes sind die Kupfer Zu- oder Abschläge der Notierung der NE-Metallverarbeiter über Elektrolytkupfer für Leitzwecke zuzüglich der Verarbeitungskosten von zur Zeit 1% hinzuzurechnen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Berechnung der Zu- oder Abschläge ist nicht der Lieferungstag, sondern das Zustandekommen des Vertrages. Kupfer Zu- und Abschläge sind stets netto.
2. Bei Verwendung von anderen Metallen (z.B. Messing, Silber, Nickel oder Gold) erfolgt die Abrechnung anhand der aktuellen Börsen-Notierung in Anlehnung der Kupferberechnung.
3. Die Preise enthalten eine Kupferbasis von € 150,-/100 Kg Kupfer. Ausgenommen davon sind Fernmeldekabel mit Kupfer €100,-/100 Kg und Erdkabel mit €0,-/100 Kg.
4. Der Mindest-Nettoauftragswert beträgt € 150,-. Unterhalb des Mindest-Nettoauftragswerts berechnen wir anteilige Kosten von € 25,00.
5. Bei Bestellungen unter € 260,- wird ein Mindermengenzuschlag von € 20,- berechnet. Minder- und Fixlängenzuschläge für Kabel und Leitungen: Bei Bestellung unter 50 m je Abmessung wird 20% Mindermengenzuschlag berechnet. Für Fixlängen von 51-99 m wird ein Zuschlag von 10% erhoben.
6. Die Firma Schaffroth GmbH ist berechtigt, bei Lieferungen die mehr als 3 Monate nach Vertragsabschluß (auch Rahmenverträge mit Laufzeit) erfolgen, die vereinbarten Preise mit Rücksicht auf eine inzwischen eingetretene Änderung der Rohstoffpreise zu erhöhen. Dieses gilt auch für Preissteigerungen im Frachtverkehr durch Erhöhung der Treibstoffkosten und/oder Mautgebühren.
7. Die von der Firma Schaffroth GmbH erstellten Rechnungen sind wie folgt zahlbar: 10 Tage 2% Skonto, 30 Tage netto. Bezugszeitpunkt für Skonto ist das Datum der Rechnungen. Die Zahlung ist innerhalb der Skontofrist nur erfolgt, wenn die Firma Schaffroth GmbH innerhalb dieser Frist über die Rechnungssumme verfügen kann.
8. Zahlungshalber werden Schecks, nach vorheriger Vereinbarung auch Wechsel angenommen. Alle durch die Hereinnahme von Zahlungsmitteln entstehenden Spesen- oder Zinsbelastungen sowie sonstige Kosten trägt der Käufer. Zahlt der Käufer durch Scheck unter gleichzeitiger Übersendung eines von der Firma Schaffroth GmbH ausgestellten Wechsels an ihn, so gilt das Eigentum der Firma Schaffroth GmbH an der gelieferten Ware so lange vorbehalten, bis der Wechsel durch den Käufer eingelöst wurde.
9. Wird eine Rechnung nicht innerhalb von 30 Tagen bezahlt, treten die Verzugsfolgen ein, ohne dass es hierfür einer Mahnung bedarf. Für diesen Fall sind Verzugszinsen in Höhe von 7% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank vereinbart. Der Nachweis eines höheren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
Bei der Überschreitung des Zahlungszieles oder Nichteinlösung eines Schecks werden sämtliche anderen, von der Firma Schaffroth GmbH an den Besteller gestellten Rechnungen ebenfalls zur Zahlung fällig.
Bei Bekannt werden einer Insolvenz bzw. Zahlungsunfähigkeit des Käufers werden alle Rechnungen sofort zur Zahlung fällig. Es gilt dann sofort § 8 für Eigentumsvorbehalt.

10. Der Käufer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht wird ausgeschlossen.

§ 4 Verpackung

1. Die Kosten der Verpackung einschließlich deren Rücksendung gehen zu Lasten des Käufers.
2. Kabeltrommeln gehen mit dem Empfang in das Eigentum des Käufers über (Einwegverpackung). Retournierte Trommeln an die Schaffroth GmbH gehen zu Lasten des Käufers. Die Schaffroth GmbH ist bei Retouren von Einwegverpackung berechtigt, dem Käufer die Verschrottungsgebühren in Rechnung zu stellen.
3. Für KTG-Trommeln gelten die Bedingungen der Kabeltrommelgesellschaft mbH & Co KG, Köln. Einwegtrommeln werden nur dann zurück genommen, wenn diese kostenfrei und in einem einwandfreien Zustand zugestellt wurden. Einwandfreie Trommeln sind sauber und ohne jegliche Schmutzanhaftung sowie in geschlossenen Räumen trocken gelagert.
4. Werden Trommeln in einem nicht mehr tauschfähigen Zustand retourniert, so ist die Schaffroth GmbH berechtigt diese zu ersetzen und die Kosten des Aufwandes von der Beschaffung der Neuware bis zur Entsorgung des Altmaterials dem jeweiligen Kunden in Rechnung zu stellen.

§ 5 Gefahrtragung

1. Die Gefahr für die von Firma Schaffroth GmbH gelieferten Waren geht auf den Käufer über, sobald die Versandungsbereitschaft gemeldet ist; spätestens aber dann, sobald die Ware das jeweilige Lager verlässt.

§ 6 Gewährleistung (Kabel, Leitungen und Crimpkontakte)

1. Soweit Normen (DIN) oder andere Vorschriften (VDE) vorliegen, liefert Firma Schaffroth GmbH in Anlehnung an diese Vorschriften.
2. Der Käufer hat die gelieferte Ware unverzüglich auf äußere Mängel hin zu untersuchen. Diese müssen innerhalb von 3 Werktagen nach Ankunft der Ware schriftlich unter Angabe der Lieferschein- und Rechnungsnummer angezeigt werden. Gleichzeitig ist ein Muster der beanstandeten Ware an die Firma Schaffroth GmbH zu senden. Andernfalls können Rechte daraus nicht abgeleitet werden.
3. Die Käufer/Verarbeiter von Kabel und Leitungen müssen jederzeit durch eine fachmännische Prüfung sicherstellen, ob deren Einsatz allen Anforderungen und dem Verwendungszweck/Einsatzort entspricht.
4. Bei berechtigter Beanstandung liefert die Firma Schaffroth GmbH innerhalb angemessener Frist Ersatz oder erteilt nach ihrer Wahl eine Gutschrift über den Wert der mangelhaften Ware.
5. Erhält die Schaffroth GmbH von seinem Kunden exakte Qualitäts- und oder Montagedaten, geht die Gefahr des rechtmäßigen Einsatzes mit der Erstlieferung auf den Käufer über.
6. Der Käufer hat sich über die nationalen Vorschriften für Montage und Verlegung zu informieren und z.B. für Deutschland beim VDE, TÜV und oder DIN zu erkundigen. Die Schaffroth GmbH haftet nicht für Missachtung der Vorschriften der jeweiligen nationalen Institute (z.B. VDE, ÖMV, IMQ, BG etc.) die den Einsatz und Verarbeitung von Kabeln, Kabelzubehör oder Kabelverarbeitungsmaschinen vorschreiben.
7. Weitere Ansprüche, insbesondere auf Ersatz von Schaden und Mangelfolgeschäden hat der Käufer nur dann, wenn diese Schäden von Seiten der Firma Schaffroth GmbH vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden.

§ 7 Gewährleistung (Werkzeuge und Maschinen)

1. Für Mängel der Lieferung haften wir nur in der Weise, dass wir alle diejenigen Teile unentgeltlich auszubessern oder nach unserer Wahl neu zu liefern haben, die bei Einschichtbetrieb innerhalb von 6 Monaten seit dem Versandtag unbrauchbar werden. Die Mängel sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die betreffenden Teile uns auf Verlangen zuzusenden. Voraussetzung der Haftung sind fehlerhafte Bauart oder mangelhafte Ausführung; für Materialmängel haften wir nur insoweit, als wir bei Anwendung fachmännischer Sorgfalt die Mängel hätten erkennen müssen.
2. Für numerisch gesteuerte Maschinen gilt folgende Regelung: Computer-Programme, Teileprogramme oder Programmierhandbücher (hiermit ist sog. Software-Material gemeint), die unter normalen Arbeitsbedingungen beim Besteller innerhalb von 6 Monaten nach Versandtag sich als nicht in Ordnung erweisen, werden nach Überprüfung durch uns unter folgenden Voraussetzungen ausgebessert:
Die Mitteilung über die Beanstandung, die umgehend zu erfolgen hat, muss eine genaue Beschreibung über die Probleme oder Schwierigkeiten beinhalten. Es kann keine Änderung im Rahmen der Garantie vorgenommen werden, um eine Funktion zu erhalten, die bei dem Originalteil nicht erforderlich war und somit eine Änderung des Software-Materials erfordert. Voraussetzung ist auch, dass vom Besteller keine Änderungen oder Ergänzungen ohne unsere schriftliche Genehmigung vorgenommen und qualifiziertes Personal eingesetzt wird.
3. Im Garantiefall trägt der Besteller alle Kosten, exklusive Materialkosten.
4. Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermäßige Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, mangelhafter, nicht vom Besteller ausgeführter Bau- und Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, die wir nicht zu vertreten haben.
5. Die Garantie erlischt, wenn der Besteller oder Dritte ohne unsere schriftliche Zustimmung Änderungen oder Reparaturen an der Lieferung vornimmt. Im Schadensfall ist der Besteller verpflichtet, umgehend geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Schaden so gering als möglich zu halten.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Die Firma Schaffroth GmbH behält sich das Eigentum an der von ihr gelieferten Ware bis zur vollen Bezahlung ihrer sämtlichen, auch künftig entstehenden Forderungen vor. Die Ware bleibt so lange Eigentum der Firma Schaffroth GmbH.
2. Der Käufer verarbeitet die Ware für die Firma Schaffroth GmbH als Hersteller und erwirbt damit nicht das Eigentum an den neu hergestellten Sachen. Eigentümer wird die Firma Schaffroth GmbH. Bei Verarbeitung mit anderen unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen erwirbt die Firma Schaffroth GmbH Miteigentum am Fertigprodukt in Höhe des Wertes ihrer Forderungen zuzüglich eines Zuschlages in Höhe von 20%.
3. Die aus der Weiterveräußerung von bearbeitetem oder unbearbeitetem Sicherungsgut oder aus sonstigen Rechtsgründen (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich des Sicherungsgutes entstandenen Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt in vollem Umfang an die Firma Schaffroth GmbH ab. Diese ermächtigt den Käufer widerruflich, die an sie abgetretenen

- Forderungen für ihre Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Verpflichtungen gegenüber der Firma Schaffroth GmbH nicht nachkommt.
4. Zugriffe Dritter aller Art auf das Sicherungsgut hat der Käufer der Firma Schaffroth GmbH unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten notwendiger Interventionen trägt der Besteller.
 5. Die Firma Schaffroth GmbH ist berechtigt, das Sicherungsgut in Besitz zu nehmen, wenn der Käufer mit der Erfüllung der gegen ihn bestehenden Ansprüche aus der Geschäftsverbindung im Verzug ist oder über sein Vermögen Insolvenz oder Vergleich beantragt wurde, oder der Käufer zahlungsunfähig wurde. Das Verlangen der Herausgabe oder Inbesitznahme des Sicherungsgutes stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar.
 6. Die Firma Schaffroth GmbH liefert ausschließlich unter erweitertem und verlängertem Eigentumsvorbehalt.

§ 9 Abrufaufträge

1. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, ist der Besteller verpflichtet, innerhalb angemessener Frist den Zeitpunkt der Lieferung zu bestimmen. Wird nicht ausdrücklich anderes vereinbart, so haben Abrufe innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. Die Lieferzeit für die abgerufenen Mengen ist durch gesonderte Vereinbarung zu bestimmen. Über die abgerufenen Mengen erhält der Besteller eine Auftragsbestätigung mit Angabe des Lieferdatums. Hält der Besteller die Abruffrist nicht ein, so ist die Firma Schaffroth GmbH berechtigt, auf Zahlung und Abnahme zu klagen.

§ 10 Rahmenverträge

1. Die angebotene Menge wird auf Basis eines Rahmenauftrages abgewickelt. Vorbehaltlich evtl. Änderungen des Herstellers bezüglich des Preises und der Lieferverfügbarkeit.
2. Die angebotene Menge muss bindend bis zum Ablauf der Rahmenvertragslaufzeit abgenommen werden. Sollte dies nicht erfüllt sein, wird die noch offene Restmenge nach Vertragsablauf geliefert und berechnet.
3. Der Rahmenauftrag beinhaltet grundsätzlich keine Lagerhaltung. Lieferzeiten gemäß Erstlieferung. Abweichende Vereinbarungen sind individuell zu regeln und schriftlich zu fixieren.

§ 11 Konstruktionszeichnungen, Datenblätter und Softwareänderungen

1. Jeglicher Schriftverkehr, Zeichnungen, Internet-Publikationen und Katalogauszüge unterliegen unserem Eigentums- und Urheberrecht. Ohne unsere schriftliche Einwilligung dürfen diese keine Dritten zugänglich gemacht werden.
2. Die Verwendung des Markennamen SILTOP® darf nur mit schriftlicher Genehmigung der Geschäftsleitung der Schaffroth GmbH erfolgen.
3. Die Software für den Betrieb von Kabelverarbeitungsmaschinen und/oder Zubehör für die Kabelverarbeitung unterliegen unserem Eigentums- und Urheberrecht oder entsprechend genannter Dritter. Die Software darf weder ausgelesen, kopiert, verändert noch an Dritte weitergereicht werden.

§ 12 Lieferungen von Ware ins Ausland

1. Wiederverkäufer haben in eigener Verantwortung zu prüfen, ob die zu exportierende Ware Beschränkungen des Außenwirtschaftsgesetz der BRD oder Einfuhrbestimmungen eines jeweiligen Landes unterliegen.

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Leistungen ist Baltmannsweiler, Gerichtsstand für beide Teile ist Esslingen/Neckar, und zwar auch für Klagen im Wechsel- und Urkundenprozess. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Diese Liefer- und Geschäftsbedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in ihren übrigen Teilen verbindlich.
2. Falls einzelne Punkte dieser Bedingungen unwirksam sein sollten, wird zwischen den Parteien die Geltung einer anderen, zulässigen Regelung vereinbart, die der unwirksamen Regelung jeweils am nächsten kommt.


Gültig ab 01.01.2015





Schaffroth GmbH


Zinkstr. 65 + 67

D-73666 Baltmannsweiler

 www.Silikonkabel.com

 (0049) 0 71 53-94 00-0

 (0049) 0 71 53-94 00-11

 info@Schaffroth.de